

Sporthallenordnung für die Sporthalle Elsdorf-Westermühlen

§1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle dient in erster Linie dem Sport des Kindergartens der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen.
- (2) Daneben steht die Sporthalle auf Antrag auch den örtlichen Vereinen zu grundsätzlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Für private Zwecke außerhalb der Vereinstätigkeit wird die Sporthalle nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht. Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen von Vereinen haben die Veranstaltungen der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen.
- (5) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Sporthallenordnung an.
- (6) Vereine dürfen die Halle nur in den genehmigten Zeiträumen benutzen. Vor und nach dem Sportbetrieb ist der unnötige Aufenthalt sowie jegliches Lärmen auf dem Sporthallengelände zu vermeiden. Spätestens um 22:30 Uhr müssen Halle und Garderobe geräumt sein.

§2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlage schonend zu behandeln.
- (2) Das Betreten der Übungsflächen hat in sauberen Sportschuhen mit nicht färbender Sohle zu erfolgen. Personen mit Straßenschuhen dürfen das Spielfeld nicht betreten.
- (3) Kleidung und Schuhe sind vor Betreten des Spielfeldes in den Umkleieräumen zu wechseln.
- (4) Sportarten, die zu einer Beschädigung der Halle oder ihrer Einrichtungen führen können sind untersagt.
- (5) Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten werden. Der Übungsleiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der Sportgeräte vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Er ist für die Aufsicht und die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich und hat die erforderlichen Eintragungen im Hallenbuch vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind zusätzlich unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (6) Geräte der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Schädigungen verursachen können, sind zu unterbleiben.

- (7) Schadhafte Geräte sind kenntlich zu machen und nicht mehr zu benutzen. Die Gemeinde ist entsprechend darüber in Kenntnis zu setzen.
- (8) Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren Platz im Geräteraum zu bringen.
- (9) Das Rauchen und offenes Feuer, sowie das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren als auch die Verwahrung von Fahrrädern oder sonstigen Kleinfahrzeugen ist in allen Räumen der Sporthalle verboten.
- (10) Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken ist in der Sporthalle nicht gestattet.
- (11) Das Knoten der Klettertaue, Ring- und Sprungseile ist untersagt.
- (12) Das Spielen mit Bällen in den Kabinen ist untersagt.
- (13) Die Sporthalle ist in einwandfreien Zustand zu verlassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- (14) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle entstehen, wenn kein Verschulden der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen vorliegt.

§3 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, kann der Benutzer von der weiteren Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§4 Inkrafttreten

Die Sporthallenordnung tritt zum 11.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Turnhallenordnung vom 30.08.1987 außer Kraft.

Elsdorf-Westermühlen, den 12.07.2024

(Wessolowski)
Bürgermeister

